

Zuständigkeitsordnung

für den Rat der Stadt Schwelm und seine Ausschüsse
vom

Aufgrund des § 41 Absatz 1, Satz 2 Buchstabe f sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch GO - Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380), in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Soweit hierbei die Zuständigkeitsbereiche anderer Ausschüsse wesentlich berührt werden, sind diese vorher zu beteiligen. Im übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, vor zu beraten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss Empfehlungen zu unterbreiten.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt. Die Ausschüsse können die Entscheidungen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs dem Bürgermeister übertragen.

(3) Der Rat kann auf Grund seiner Allzuständigkeit nach der Gemeindeordnung NW durch Beschluss im Einzelfall Zuständigkeiten der Ausschüsse oder des Bürgermeisters auf sich zurück holen. Im Einzelfall kann der Rat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratsitzung nicht mehr tagt.

(4) Die Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie die Zahl der Mitglieder werden –soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt- zu Beginn einer Legislaturperiode durch Beschluss des Rates bestimmt. Dem Rat bleibt eine Veränderung im Laufe der Wahlperiode unbenommen.

§ 2 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über alle nicht dem Rat oder dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit nicht die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder ein besonderer Beschluss des Rates eine andere Zuständigkeit vorsehen.

(2) Der Hauptausschuss stimmt gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab.

(3) Sofern diese Zuständigkeitsordnung keine gegenteilige Regelung vorsieht, entscheidet der Hauptausschuss in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

(4) Empfehlungen der Ausschüsse und Vorlagen der Verwaltung sind dem Rat in der Regel über den Hauptausschuss zuzuleiten, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für die der Finanzausschuss zuständig ist.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere

- a) über Angelegenheiten, die ihm vom Finanzausschuss in dringenden Fällen zur Beratung bzw. Entscheidung überwiesen werden,
- b) in Personalangelegenheiten nach § 11 der Hauptsatzung
- c) über Angelegenheiten, die ihm vom Rat in einzelnen Fällen zur Entscheidung überwiesen werden.

§ 3 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss bereitet gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Er hat bei allen Entscheidungen des Rates mitzuwirken, die für die Stadt von besonderer finanzieller Bedeutung sind und Verpflichtungen der Stadt begründen, für die Haushaltsmittel noch bereit gestellt werden müssen.

Er entscheidet außer in den ihm gesetzlich übertragenen Angelegenheiten

- a) über die Stundung von Ansprüchen der Stadt von mehr als 20.000€ für eine Dauer von mehr als 12 Monaten,
- b) den Erlass von Ansprüchen der Stadt von mehr als 10.000 €,
- c) die Ablösung von Erschließungsverträgen und sonstigen städtebaulichen Verträgen
- d) über die Herstellung von beitragspflichtigen Erschließungsanlagen bei Nichtvorliegen eines Bebauungsplans
- e) über die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Gesamtwert von über 50.000 €
- f) über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen jeweils bei einem Streitwert von über 50.000 €

§ 4 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

(1) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung ist zuständig für die Beratung aller Fragen der / des

- a) Raumordnung und Landesplanung
- b) gemeindlichen und übergemeindlichen Fachplanungen
- c) Stadtentwicklungsplanung

d) Bauleitplanung

e) öffentlichen Sicherheit und Ordnung

f) Feuerschutz und Rettungswesen

soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Er entscheidet über

a) die Förderung von Aktivitäten im Umweltschutz im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln

b) Stellplatz-Ablösungen von 5 und mehr Stellplätzen

c) Erschließungsvereinbarungen und sonstige städtebauliche Verträge sowie Vereinbarungen nach dem Strassen-, Wasser- und Kreuzungsrecht mit Kostenvereinbarungen ab einem Gesamtwert von über 30.000 € je Einzelmaßnahme

d) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

§ 5 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss berät über die Angelegenheiten der Offenen Ganztagschulen in Kooperation mit dem Schulausschuss.

(2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die ihm durch das Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe-, die Ausführungsvorschriften des Landes sowie durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm übertragenen Angelegenheiten.

§ 6 Ausschuss für Kultur- und Sport

(1) Der Ausschuss für Kultur und Sport berät über

a) grundlegende Angelegenheiten der Weiterbildung, der Stadtbücherei, der Heimatpflege, der Musikschule der Stadt Schwelm, des Hauses Martfeld sowie der Förderung von kulturellen Einrichtungen

b) die Entgelt- und Nutzungsordnung für die städtischen Kultureinrichtungen

c) die Schaffung, Auflösung sowie Änderung selbstständiger Sportanlagen aller Art

d) den Erlass und Änderung der Sportförderrichtlinien.

(2) Der Ausschuss entscheidet

a) im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen oder alle finanziellen Zuwendungen im Rahmen der Kulturförderung, soweit nicht andere Zuständigkeiten begründet sind,

b) den Erlass und die Änderung der Badeordnung für das städtische Bad

c) die Benutzungsrichtlinien städtischer Sportanlagen und Turnhallen durch Sportvereine und Sportgruppen

d) die Gewährung von einmaligen Zuschüssen nach den Sportförderungsrichtlinien im Rahmen der Wertgrenzen der Vergaberichtlinien der Stadt Schwelm.

§ 7 Schulausschuss

(1) Der Schulausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

(2) Dem Schulausschuss obliegt die Beratung aller auf dem Gebiet des kommunalen Schulwesens auftretenden Fragen zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates. Er unterbreitet insbesondere Vorschläge hinsichtlich der Änderung und Auflösung städtischer Schulen sowie des Neubaus und der Erweiterung von städtischen Schulgebäuden.

(3) Der Schulausschuss berät über die Angelegenheiten der Offenen Ganztagschulen in Kooperation mit dem Jugendhilfeausschuss.

(4) Er entscheidet gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) über die Zustimmung oder Ablehnung der Wahl einer Schulleitung durch Beschluss der Schulkonferenz.

(5) Er wählt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder, die nach § 61 Abs. 2 SchulG an der Schulkonferenz teilnehmen.

§ 8 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss berät –soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers, des Jugendhilfeausschusses oder der Gleichstellungsbeauftragten gegeben ist- über

- a) Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Sozialen Hilfen,
- b) Maßnahmen im kommunalen Bereich, die helfen können, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Kommune zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegen zu wirken,

c) Seniorenarbeit

d) Fragen der Integration in Kooperation mit dem Koordinierungskreis ausländischer Mitbürger.

(2) Der Sozialausschuss entscheidet über

a) die Berufung und Abberufung von Sozialpflegern und Sozialbezirksvorstehern,

b) Zuschüsse an die in der Unfall-, Kranken- und Altenhilfe tätigen Organisationen und Verbände

c) Zuschüsse zur Integration ausländischer Mitbürger/innen.

§ 9 Liegenschaftsausschuss

Der Liegenschaftsausschuss berät Grundsatzfragen des Zentralen Grundstücks- und Gebäudemanagements sowie der Bereiche Forstwirtschaft und Friedhofswesen (Ehrengräber, jüdischer Friedhof).

§ 10 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung die Wahlen von Amts wegen vorzuprüfen.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zugewiesen sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schwelm in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Zuständigkeitsregelungen für den Rat der Stadt Schwelm, seine Ausschüsse und dem Bürgermeister vom 27.06.1996 in der Fassung der 8. Änderung vom 29.10.2009 außer Kraft.